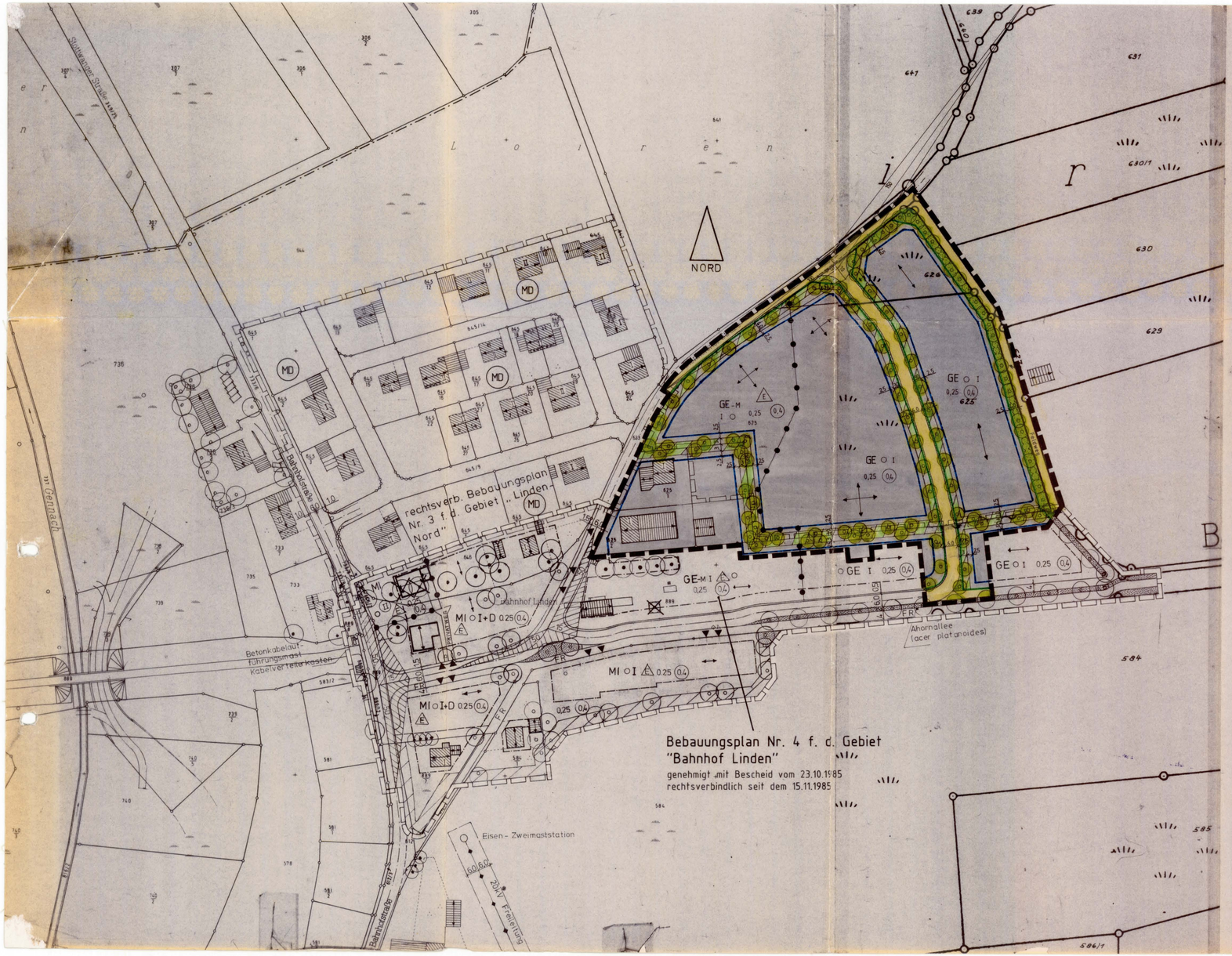

Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet
- GE-M — Gewerbegebiet mit eingeschränkten Emissionen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,6 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 0,5 — Grundflächenzahl (GRZ)
- I — Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtung

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün
- Sichtdreieck mit Maßangabe

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Versorgungsanlage - Trafostation

9. Grünflächen

- öffentliche Grünflächen zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes
- Bäume zu erhalten
- Gehölze zu pflanzen
- private Grünflächen zur Gestaltung des Ortsbildes, im Straßenbereich sind Unterbrechungen für Zu- und Abfahrten zulässig.

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs anderer rechtsgültiger Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- bestehende Wohngebäude / Hauptgebäude
- bestehende Wirtschaftsgebäude / Nebengebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- 625 — Flurnummern

2.0

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.03.1990 die Durchführung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wurde am 23.08.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.09.1990 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.09.1990 bis 19.10.1990 öffentlich ausgelegt.

Stöttwang, den 06. DEZ. 1990

1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Stöttwang hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 14.11.1990 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05.09.1990 als Satzung beschlossen.

Stöttwang, den 06. DEZ. 1990

1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Bescheid vom 17.01.91 Az.: 54-610-1/2 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den 17.01.91
i.A.

Klaus, Regierungsrat

d) Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 12 1. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Stöttwang, den 22. Jan. 1991

1. Bürgermeister

Gemeinde Stöttwang

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Bahnhof Linden" 1. Änderung und Ergänzung

M 1 : 1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
KREISPLANUNGSSTELLE, i. A.

gez.: 12.04.1990 n.
geä.: 05.09.1990 b.